

Christian VI., Dänemark, König

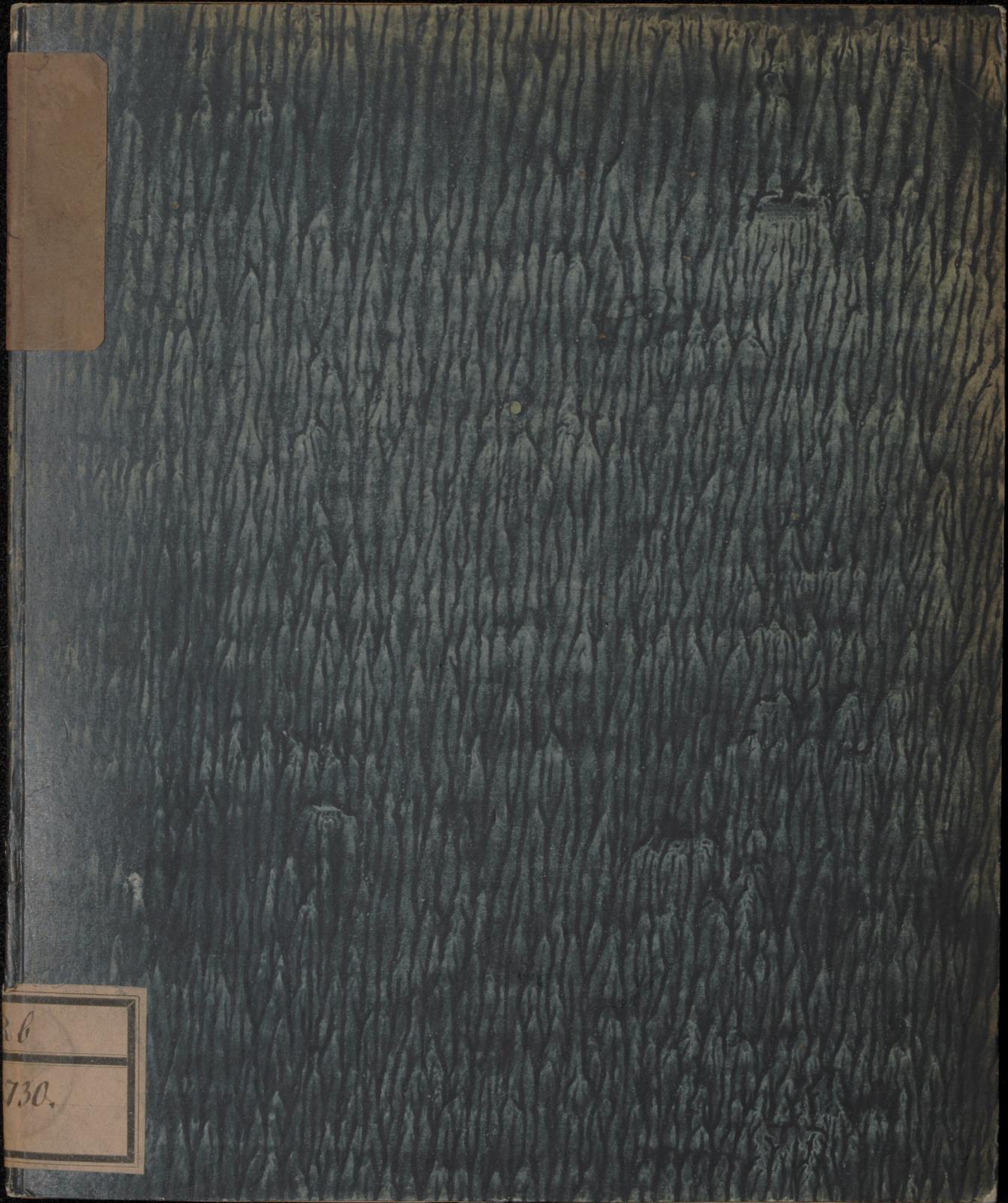
Ratification Des Mit seiner Groß-Britannischen Majestät geschlossenen Cartels : Friedensburg den 4ten Junij 1732

Kopenhagen: Gedruckt in Dero Königl. Majst. u. Universitets Buchdruckerey, [1732]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn884338096>

Druck Freier  Zugang





[Blank light brown paper label]

6
730.

Rb. 6730.

ROSTOCKER
UNIVERSITÄT
PHYSIKALISCHES
INSTITUT
KARTEN
1881

1881

37-5

RATIFICATION

Des
Mit Seiner
Groß-Britannischen
Majestät
geschlossenen CARTELS.

Friedensburg den 4ten Junij Anno 1732. 24



ROSENHAGEN,
Gedruckt in Dero Königl. Majst. u. Universitets Buchdruckerey.

N^o 1399

Wir Christian der
Sechste, von Got-
tes Gnaden, König
zu Dännemark, Norwe-

gen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schless-
wig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen,
Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛ. ꝛ. Thun
kund hiedurch, nachdemahlen Wir mit des Königs von Groß-
Brittannien Mayst. auch Churfürstlichen Durchl. zu Braun-
schweig, Lüneburg ꝛ. ꝛ. Wegen Errichtung eines Deferteurs-
Cartels Uns vereinbahret und des falls von denen beyderseitigen
dazu Bevollmächtigten unterm dato Copenhagen den 17 des letzt-
abgewichenen Monaths May gewisse Articuli abgeredet und un-
terzeichnet worden, wie von Wort zu Wort hiernach folget.

CARTEL

zwischen

Seiner Königlichen Majestät
zu Dännemark, Norwegen ꝛ. ꝛ.

Und



Und
Ihr. Königl. Majestet von Groß-
Brittannien, auch Churfürstlichen Durch-
lauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg ꝛ. ꝛ.

wegen
Anhalt-und Auslieferung Derer Deser-
teurs von nachbenahmten Beederseitigen Armees
und Troupes.

Dennach Ihre Königl. Majest. zu Dännemarc, Norwegen ꝛ. ꝛ. Und Ihre Königl. Majest. von Groß-Brittannien, auch Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Braunschweig, Lüneburg ꝛ. ꝛ. Uns unterzeichneten Kraft Dero ertheilten Allergnädigsten Befehlen und Vollmachten die Errichtung sothanen Cartels Allergnädigst aufgetragen; Als haben dem zur allerunterthänigsten Folge, wir zu solchem Zweck nachfolgende Puncta vorträglich und diensahm zu seyn erachtet.

I.

Dieses Cartel und was darinnen abgeredet ist, soll demnach an Seiten Seiner Königlichen Majest. zu Dännemarc, Norwegen ꝛ. ꝛ. das Königreich Dännemarc, wie auch die Herzogthümer Schleswig, Hollstein, Stormarn und Dithmarschen, nebst denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, sodann an Seiten Seiner Königl. Majest. von Groß-Brittannien, auch Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg, das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, die Herzogthümer Bremen, Fehrden und Lauenburg, nebst allen beyderseitigen resp. dazu gehörigen Insuln und Provinzen, und die darinnen unterhaltende Milice an Artillerie, Cavallerie, Dragoner und Infanterie so wohl als auch die im Mecklenburg-

) 2

gischen

gischen sich befindende Königl. Gros-Britannische Commis-
sions Troupes betreffen, auch à dato der darüber erfolgten
beider Königl. Königl. Majst. Majst. Allergrädigsten Ratifica-
tionen seinen Effect haben, einfolglich führohin, als eine be-
ständige Regul, zu observiren seyn.

2.

Unter dem Nahmen Deserteur sollen die in würcklichen
Militair-Diensten stehende Unter-Officiers, Trompeter, Tam-
bours, Gemeine, und die, so selbigen gleich zu achten, oder,
was sonsten der Armee folget und zu derselben gehörig ist, so da
muthwilliger und treulosser Weise ihre Militair-Dienste, Guarni-
sons, Regimenten und Compagnien verlassen, und sich bey des
einen oder des andern Theils der Hohen Paciscenten Troupes,
es sey im Felde, Guarnisonen, Land-Quartieren, oder auch
sonst in Städten und auf dem Lande, wo es wolle, wiederum
öffentlich oder heimlich engagiren und Dienste nehmen, oder
sonsten nur im Lande ohne Passports herum-vagiren, ohne eini-
gen Unterscheid verstanden werden.

3.

Soll überall eine jede Militair-und Civil-Obrigkeit, in-
sonderheit auf denen Gränzen und Fehr-Stellen an der Elbe und
Weser, nicht allein schuldig und gehalten seyn, auf die Deser-
teurs eine genaue Aufsicht zu haben, und sich derselben, nebst
dem was sie bey sich haben, zu bemächtigen, sondern, es sollen
auch diejenige, wes Standes oder Conditions sie seyn, welche ei-
nem Deserteur zur Desertion Anlas zu geben, selbigen zu ver-
hehlen oder ihn fortzuschaffen sich unterstehen, und dessen über-
wiesen werden können, ohne alle Weitläufigkeit eines Proces-
ses zur nachdrücklichen Straffe gezogen werden.

4.

Wann hingegen jemand Civil- oder Militair-Standes
einen Deserteur auskundschaftet und anzeigt, soll er dafür Vier
Reichsthaler als ein gratial bekommen, welchen Deserteur der
nächst-

nechstgelegene Officier in guter Verwahrsam zu übernehmen, und dafür gemeldte Vier Reichsthaler so gleich zu bezahlen hat, der Officier aber bekomt bey Auslieferung des Deserteurs von demjenigen, welchem er denselben übergiebet, nicht mehr, als das in folgendem 7ten Articul stipulirte Cartel-Geld, so, daß derselbe die ausgelegte Vier Reichsthaler nicht besonders anrechnen darf.

5.

Niemanden soll erlaubt seyn, einen Deserteur bis in des andern Territorium zu verfolgen, noch sich dessen alda zu bemehstern. Vorbeschriebene eigentliche Deserteurs aber, sollen beyderseitige Militair- und Civil-Bediente, Soldatesque und Unterthanen besagtermassen gehalten seyn, mit allem bey sich habendem Gewehr, Pferden, Mondur und anderen Sachen, so wohl ohne als auf Ansuchen, in sicherem Verhaft nehmen zu lassen, da dann nicht allein dem nechstbefindlichen Gouverneur, Commandanten, Officier, oder auch der Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Troupes die Desertion geschehen, binnen acht oder längstens vierzehn Tagen, mit Anzeigung des arrestirten Nahmen, Mondur, Gewehr, Regiment, Compagnie oder Guarnison, von welcher derselbe entwichen, samt allen Umständen, so viel deren binnen solcher Zeit in Erfahrung zu bringen seyn möchten, Nachricht gegeben, sondern auch der Deserteur selbst, mit allem bey sich habenden, dem Commando, so zu dessen Abhohlung geschicket wird, ohnverzüglich überliefert werden soll. Und daferne im Lande sein Pferd, oder etwas von erwehnter seiner Mondur und Armatur veräußert worden, so noch in natura verhanden, soll solches nicht nur wieder herbey geschaffet, und ohne Entgeld dem Officier, von welchem er desertirt, heraus gegeben, sondern auch diejenige, so dergleichen Sachen wissentlich gekauffet, und etwann schon wiederum ab Händen gebracht, zu Erstattung des Werths angehalten, und über dem nachdrücklich gestraffet werden.

X 3

6. Auf

6.

Auf einen solchen Deserteur soll à dato der Arretirung und bis zum Tage der Ablieferung täglich zur Verpflegung Respective-2 Lf. oder ein guter Groschen, item Sechs Pfund Haber auch Acht Pfund Heu nebst dem benöthigtem Stroh (so nach dem Marktgängigem Preise anzuschlagen) vor dessen Pferd, wann er dergleichen mitgebracht, gutgethan und von dem Regiment und der Compagnie, wovon er desertiret, in gleicher Münze erstattet werden.

7.

Bei Auslieferung eines Deserteurs sind die in vorhergehenden Articul gedachte Verpflegungs-Kosten für Mann und Pferd von demjenigen Theile, an dem die Ablieferung geschieht, auch überdiß noch, und zwar für einen Deserteur zu Fuß, Sechs Reichsthaler Courant und für einen Deserteur von der Cavallerie oder Dragonern ohne Pferd gleichfalls Sechs Reichsthaler, für einen Deserteur aber von der Cavallerie und denen Dragonern mit dem Pferde Zwölf Reichsthaler courant zu erstatten, hingegen aber keine Fortschaffungs oder andere Kosten, unter was Prätext es auch sey, weiter anzurechnen.

8.

Zu Beförderung sothaner Auslieferung sollen die hinc inde sich befindende Deserteurs an nachbenamten Orthen geliefert und von dannen abgehohlet werden, nemlich:

Die Königliche Dänische Deserteurs aus dem Königreich Dännemarc und Herzogthümern Schleswig, Hollstein, so in denen vorbenandten Chur-Landen und in denen Herzogthümern Bremen und Fehrden betreten werden möchten, zu Stade. Und die daselbst aus denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst attrapirende auf den Gränzen zu Wildeshausen. Die letztlich aus mehr besagten Königreich Dännemarc, denen Herzogthümern und Graffschaften, in Lauenburg und bey denen Königlichen Gros-Brittannischen Commissions Troupes im Meck-

Mecklenburgischen angetroffen werden möchten, auf der Mecklenburgischen Gränzen zu Schluckup: Hinwiederum die königliche Gros-Brittannische Deserteurs aus denen Chur-Landen und Herzogthümern Bremen und Fehrden, so im Königreich Dännemarc und denen Herzogthümern Schleswig, Hollstein, attrapiret werden möchten, zu Glückstadt: Und dieselige, so aus den Churlanden und Herzogthümern so wohl, als auch aus dem Lauenburgischen und von denen königlichen Gros-Brittannischen Troupes im Mecklenburgischen, in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreten werden, zu Delmenhorst. Endlich auch die, so aus dem Lauenburgischen und von denen oberwehnten Commissions-Troupes im Mecklenburgischen, in Dännemarc und denen Herzogthümern attrapiret werden, zu Schluckup auf der Mecklenburgischen Gränze: Also, daß so bald nach Anleitung des vorhergehenden 5ten Articuls von einer oder andern Seite von einem oder mehreren angehaltenen Deserteurs, und, wenn der oder dieselbe an dem bestimmten Ablieferungs-Orth gestellet werden können, Notice gegeben worden, deren Abholung auch unverzüglich, und ohne der geringsten Einwendung geschehen und bewerckstelliget werden soll.

9.

Auf daß nun auch um so weniger einiger Unterschleiff vorgehen möge; So soll, wenn ein Deserteur gesucht wird, der Officier, bey welchem dergleichen Deserteur vermuthet, oder auch reclamiret wird, falls der Officier von dem Deserteur nichts wissen wollte, so forth seine Rolle vorzuzeigen, und da der ausgetretene entweder mit wahren oder falschen Nahmen sich darinn befinden würde, denselben ohne einige difficultæt herbey zu schaffen, und an gehörigen Orthen auszuliefern schuldig seyn.

10.

Die Cognition, Begnädigung und Execution derer Deserteurs verbleiben dem Herrn, von dessen Troupen der Deserteur entwichen.

II. Soll

II.

Soll dieses Cartel in zwey gleichlautende Exemplaria abgefaßt, von uns unterschrieben, unterschlegt, und nach erfolgten Sr. Königl. Königl. Majest. Majest. Allergnädigsten Rationen gegen einander ausgewechselt werden, hiñ a dato dessen auf Zwölf Jahr lang sich erstrecken und bestehen.

Und damit Jederman davon Nachricht bekommen, auch solchem in allen und jeden Puncten genau nachgelebet werden möge, soll dasselbe gedrucket, und dessen Inhalt in denen im iten Articul dieses Cartels ernandten Königreich und Landen, so wohl bey der Milice, als andern ordentlichen Civil-Gerichts- Stellen und gewöhnlicher Orthen auf beyden Seiten publiciret werden; So geschehen Copenhagen den 17 May Ao. 1732.

D. D. Dreessen,
(L.S.)

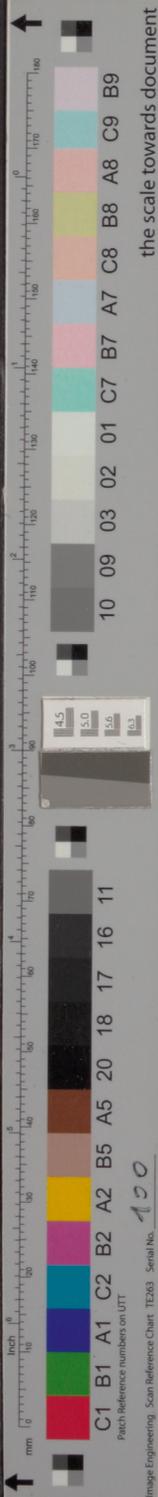
J. G. Reiche.
(L.S.)

Und Wir dann selbiges Cartel in allen seinen Puncten und Clausuln approbiren und genchm halten; Als haben Wir selbiges hiedurch mit Unserm Königlichen Hand- Zeichen und Insiegel corroboriren und bestätigen wollen. Geben auf Unserm Schlosse Friedensburg den 4ten Junii 1732.

Christian R.



Gebunden
von
L. A. GARBE
Rostock
Brick-Str.



the scale towards document

chen angetroffen werden möchten, auf der Meck-
Gränzen zu Schluckup: Hinwiederum die König-
rittannische Deserteurs aus denen Chur-Landen
ümern Bremen und Fehrden, so im Königreich
nd denen Herzogthümern Schleswig, Hollstein,
den möchten, zu Glückstadt: Und diejenige, so aus
n und Herzogthümern so wohl, als auch aus dem
n und von denen Königlichen Gros-Brittannischen
Mecklenburgischen, in denen Grafschaften Olden-
nenhorst betreten werden, zu Delmenhorst. End-
so aus dem Lauenburgischen und von denen ober-
missions-Troupes im Mecklenburgischen, in
nd denen Herzogthümern attrapiret werden, zu
der Mecklenburgischen Gränze: Also, daß so
itung des vorhergehenden 5ten Articuls von einer
eite von einem oder mehreren angehaltenen Deser-
oenn der oder dieselbe an dem bestimmten Abliefe-
stellet werden können, Notice gegeben worden,
ing auch unverzüglich, und ohne der geringsten
eschehen und bewerkstelliget werden soll.

9.

ß nun auch um so weniger einiger Unterschleiff-
e; So soll, wenn ein Deserteur gesucht wird,
ey welchem dergleichen Deserteur vermüthet, oder
et wird, falls der Officier von dem Deserteur
vollte, so forth seine Rolle vorzuzeigen, und da
ie entweder mit wahren oder falschen Nahmen
inden würde, denselben ohne einige difficultæt
fen, und an gehörigen Orthen auszuliefern schul-

10.

ognition, Begnadigung und Execution derer De-
eiben dem Herrn, von dessen Troupen der De-
hen.

11. Soll